

## II

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Verabschiedung des Protokolls zur Ausdehnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur und Thailand, Mitgliedstaaten des Verbands der Südostasiatischen Nationen andererseits auf Brunei Darussalam**

*KOM(84) 601 endg.**(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 31. Oktober 1984)**(84/C 304/05)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß es sich zur Erreichung ihrer Ziele im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen empfiehlt, daß die Europäische Gemeinschaft das Protokoll zur Ausdehnung des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und den ASEAN-Mitgliedstaaten auf Brunei Darussalam verabschiedet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Protokoll zur Ausdehnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschafts-

gemeinschaft und den ASEAN-Mitgliedstaaten wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates notifiziert, daß die für das Inkrafttreten des Protokolls erforderlichen Verfahren auf seiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen worden sind.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## PROTOKOLL

**über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen — Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand — auf Brunei Darussalam**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK INDONESIEN,

DIE REGIERUNG MALAYSIAS,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK DER PHILIPPINEN,